

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1994

Geschäftszahl

90/14/0124

Rechtssatz

Durch die beiden zusammengehörigen Bestimmungen des § 3 Z 29 und des § 6 Z 10 EStG 1972 soll erreicht werden, daß bestimmte Zuschüsse als "durchlaufende Posten" behandelt werden (Hinweis Jiresch-Zapletal, ÖStZ 1964, 196). Nicht steuerbefreite Zuwendungen Dritter für Anlageinvestitionen stellen daher zwingend (steuerbare und steuerpflichtige) Betriebseinnahmen dar (Hinweis E 3.6.1986, 86/14/0001; Schubert-Pokorny-Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, 02te Auflage, § 6 Textziffer 111).